Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/2617

04. 07. 88

Sachgebiet 225

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martiny, Duve, Roth, Dr. Penner, Weisskirchen (Wiesloch), Bernrath, Conradi, Egert, Hämmerle, Müller (Düsseldorf), Odendahl, Schanz, Schmidt (Nürnberg), Schmidt (Salzgitter), Sielaff, Dr. Soell, Toetemeyer, Wartenberg (Berlin), Weiler, Weyel, Wiefelspütz, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD
— Drucksache 11/2398 —

Deutsche Initiativen im Europäischen Film- und Fernsehjahr und die Situation der Filmwirtschaft

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft, Dr. Riedl, hat mit Schreiben vom 29. Juni 1988 – II D 1 – 02 99 12 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung mißt einer positiven Entwicklung des Films und der Filmwirtschaft in der Bundesrepublik Deutschland und in Europa aus kultur- und wirtschaftspolitischen Gründen eine hohe Bedeutung bei. Für die Bundesrepublik Deutschland gilt, daß seit der Novellierung des Filmförderungsgesetzes durch das Erste Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2040) in den Jahren 1986 und 1987 jedenfalls für die Filmtheater die Situation stabil geblieben ist und sich sogar etwas verbessert hat. Die Umsätze der Filmtheater sind im vergangenen Jahr um 4 v. H. auf 816 Mio. DM gestiegen, die Besucherzahl in den Filmtheatern um 3 v. H. auf 108 Mio. Besucher. Der Marktanteil des deutschen Films, der in den Jahren 1985 und 1986 bei über 22 v. H. gelegen hatte, hat sich auch im letzten Jahr bei über 17 v. H. gehalten.

Die Situation ist allerdings noch nicht befriedigend, und deshalb sind weitere Anstrengungen notwendig, um die Situation des deutschen Films in Deutschland und in Europa zu verbessern.

Die Bundesregierung begrüßt deshalb die Kleine Anfrage zu „Deutschen Initiativen im Europäischen Film- und Fernsehjahr und zur Situation der Filmwirtschaft", um ihre Position darzulegen.

I. Europäisches Film- und Fernsehjahr

1. Welche Initiativen hat die Bundesregierung zum Europäischen Film- und Fernsehjahr ergriffen?

Die Bundesregierung hat der von den für Kulturfragen zuständigen Ministern der EG-Mitgliedstaaten im November 1986 verabschiedeten Entschließung über das Europäische Film- und Fernsehjahr (1988) zugestimmt und eine Ausweitung der Initiative auf die Staaten des Europarats erreicht. Sie hält das Europäische Film- und Fernsehjahr für ein wichtiges europäisches Ereignis, das im Hinblick auf die Förderung und Bedeutung der kulturellen Vielfalt in Europa Beachtung und Unterstützung verdient. Die Bundesregierung hat bei den Beratungen zu diesem Projekt – im Einvernehmen mit den Bundesländern – stets deutlich gemacht, daß sie das Vorhaben grundsätzlich begrüßt, daß bezüglich der Sicherstellung der Finanzierung dieses Projekts jedoch in erster Linie die betroffenen Berufskreise gefordert sind.

Gleichwohl haben die betroffenen Bundesressorts – trotz begrenzter und zweckgebundener Haushaltsmittel – einen beachtlichen Beitrag für die Förderung einzelner Projekte zur Verfügung gestellt.

Die Durchführung des Europäischen Film- und Fernsehjahres 1988 liegt auf Gemeinschafts- und Europaratsebene im Verantwortungsbereich eines autonomen europäischen Lenkungsausschusses, der in enger Abstimmung mit der EG-Kommission (über deren Haushalt die entsprechenden Finanzmittel bereitgestellt werden), europäische Aktivitäten fördert oder mitveranstaltet.

Die Durchführung des Europäischen Film- und Fernsehjahres in der Bundesrepublik Deutschland liegt in Händen des Nationalen Lenkungsausschusses, der sich unter Leitung des Intendanten des ZDF, Prof. Dieter Stolte, engagiert der Koordinierung und Durchführung zahlreicher Aktionen zum Europäischen Film- und Fernsehjahr in der Bundesrepublik Deutschland angenommen hat. Mitglieder des Nationalen Ausschusses sind sowohl Vertreter des Bundes und der Länder als auch der Filmorganisationen und der Fernsehanstalten. Vertreter des Nationalen deutschen Ausschusses gehören dem europäischen Lenkungsausschuß an.

Von den rund 100 nationalen Projektvorschlägen hat der Nationale Ausschuß etwa 60 ausgewählt, die in das nationale oder europäische Programm einbezogen wurden. Knapp die Hälfte davon sind Programmvorhaben der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten. Die übrigen Projekte werden von einer Vielfalt von Trägern durchgeführt, ohne deren Engagement der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Film- und Fernsehjahr 1988 erheblich kleiner ausfallen würde.

Inhalt und Umfang der Aktivitäten des Nationalen deutschen Ausschusses sowie der Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zum Europäischen Film- und Fernsehjahr ergeben sich aus einem vom Nationalen Ausschuß erstellten umfangreichen Katalog, der der Fraktion der SPD übermittelt wird.

Dieser Katalog und der deutsche Beitrag sind von vielen Mitgliedstaaten als beispielhaft auf europäischer Ebene anerkannt worden.

2. Welche Zuschüsse hat die Bundesregierung für Maßnahmen innerhalb des Europäischen Film- und Fernsehjahres gegeben?

Die Projekte, die mit Unterstützung der Bundesregierung im Jahr 1988 verwirklicht werden, sind die folgenden:

— Europäischer Filmpreis, Berlin,

  Symposium „Europäische Koproduktion in Film und Fernsehen", Institut für Urheber- und Medienrecht, München,

— Europäisches Medienkunstfestival in Osnabrück,

— Feminale 1988, Köln,

— Nordische Filmtage, Lübeck,

— Europäisches Filmtheaterseminar Baden-Baden (aus „Ufi-Sondervermögen"),

— Filmrekonstruktionen europäischer Fernsehanstalten, Stiftung Deutsche Kinemathek,

— Sonderreihe „10 Erstlingsfilme aus 10 europäischen Ländern", im Rahmen der Internationalen Filmwoche Mannheim 1988,

— Europäisches Kurzfilmfestival, Freunde der Deutschen Kinemathek e. V.

Insgesamt belaufen sich die für die o. a. Maßnahmen bereitgestellten Bundesmittel auf 507 000 DM.

3. Was tun die Bundesländer innerhalb des Europäischen Film- und Fernsehjahres, und welche Mittel wenden sie auf?

Der Bundesregierung und dem Nationalen deutschen Ausschuß liegen nur unvollständige Angaben über die materiellen Beiträge der Bundesländer zu einzelnen Projekten vor.

Aus dem in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Katalog über die deutschen Aktivitäten anläßlich des Europäischen Film- und Fernsehjahres 1988 ergeben sich die „Projekte in den Bundesländern". Diese Projekte sind von den Bundesländern zum Teil mit erheblichen Zuschüssen gefördert worden.

4. Was tun die europäischen Partnerländer innerhalb des Europäischen Film- und Fernsehjahres?

Ebenso wie in der Bundesrepublik Deutschland sind in den einzelnen Mitgliedstaaten der EG nationale Ausschüsse für die Durchführung des Europäischen Film- und Fernsehjahres gegründet worden.

Eine vom Europäischen Lenkungsausschuß erstellte Übersicht: „Programme of events in the European Cinema and Television Year 88", die der Fraktion der SPD übermittelt wird, informiert über die wichtigsten Aktivitäten auf europäischer Ebene und in den einzelnen Mitgliedstaaten.

5. Was tun die Fernsehanstalten im Rahmen des Europäischen Film- und Fernsehjahres
   a) auf nationaler Basis (aufgeschlüsselt nach öffentlich-rechtlichen und privaten Sendern),
   b) europaweit?

Auf nationaler Ebene:

Die beiden öffentlich-rechtlichen Systeme ARD und ZDF sowie die privaten Anbieter RTL-plus und SAT 1 sind als Mitglieder des Nationalen Ausschusses der Bundesrepublik Deutschland für das Europäische Film- und Fernsehjahr 1988 aktiv an der Vorbereitung und Durchführung des EFFJ beteiligt. Den Vorsitz im Nationalen Ausschuß hat der ZDF-Intendant, Professor Dieter Stolte; dem ZDF oblag daraus resultierend die Einrichtung einer Geschäftsstelle, die für alle administrativen Dinge zuständig ist und die Vertretung des Nationalen Ausschusses im Europäischen Lenkungsausschuß wahrnimmt.

Im Fernsehprogramm selbst gibt es sowohl bei ARD als auch beim ZDF Schwerpunkte im Spielfilmbereich, wie „Panorama Europa" (ARD) oder „Schwierige Heimat – Europa im Blickfeld junger Regisseure" (ZDF); beide Systeme zeigen in eigenen Reihen Beispiele aus europäischen Fernsehspielkoproduktionen. Sie gehen in Dokumentationen und Magazinsendungen auf den Stellenwert sowie die Perspektiven von Film und Fernsehen in Europa ein. Die beiden öffentlich-rechtlichen Systeme haben auch im Auftrag des Nationalen Ausschusses gemeinsam ein computergeneriertes bewegtes Symbol („animiertes Logogramm") entwickelt, das im Zusammenhang mit Sendungen zum EFFJ ausgestrahlt wird und von einigen anderen europäischen Rundfunkanstalten übernommen wurde. Darüber hinaus ist das ZDF organisatorisch und finanziell maßgeblich an einem Projekt des Berliner Senats beteiligt: der erstmaligen Verleihung des Europäischen Filmpreises „Europa", die als Show veranstaltet und vom ZDF im Rahmen einer Eurovisionssendung europaweit übertragen wird.

Die privaten Anbieter RTL-plus und SAT 1 haben bei der Arbeit des Nationalen Ausschusses mitgewirkt, eine aktive Teilnahme am EFFJ in Form von speziell darauf ausgerichteten Fernsehsendungen ist jedoch nicht erfolgt.

Auf europäischer Ebene:

Die europäischen Fernsehanstalten haben sich für das EFFJ in einer Arbeitsgruppe der Europäischen Rundfunkunion (EBU) zusammengefunden, deren Aufgabe es ist, auf Projekte der einzelnen Rundfunkanstalten aufmerksam zu machen und diese ggf. zu koordinieren. Die anderen europäischen Anstalten führen ähnliche Projekte durch wie ARD und ZDF. Darüber hinaus gibt es

zum Beispiel einen Drehbuchwettbewerb, dessen Preis im Herbst in Genf verliehen wird, sowie einen Kongreß zum Thema „Harmonisierung der Beziehung zwischen Kino und Fernsehen" im Rahmen einer EFFJ-Symposienreihe. Beide Projekte werden von der EBU organisiert.

Welche Mittel wenden die Fernsehanstalten dafür auf?

Die Programmbeiträge von ARD und ZDF für das Europäische Film- und Fernsehjahr konnten bei beiden Anstalten durch Umschichtung aus Mitteln des laufenden Haushaltsjahres bestritten werden. Bei einer ganzen Reihe von Spielfilmen oder Fernsehspielen handelte es sich um Filme, die für das Programmjahr 1988 produziert oder angekauft worden waren und im Hinblick auf das EFFJ zu thematischen Schwerpunkten angeboten wurden. Hinzu kommen für das ZDF nicht unbedeutende personelle, finanzielle und materielle Aufwendungen für die Geschäftsstelle des EFFJ.

6. Was tut die Filmwirtschaft im Rahmen des Europäischen Film- und Fernsehjahres
   a) national,
   b) europaweit?
   Welche Mittel wendet sie dabei auf?

Die von der Filmwirtschaft mitgetragenen Veranstaltungen ergeben sich gleichfalls aus dem in der Antwort zu Frage 1 erwähnten Katalog deutscher Aktivitäten.

Als Veranstaltungen seien beispielhaft hervorgehoben

— der vom Berliner Kultursenator initiierte „Europäische Filmpreis",
— das Europäische Filmtheaterseminar in Baden-Baden,
— das Europäische Filmfestival für Wirtschaft und Medizin in Hannover,
— die FEMINALE – Filmfest in Köln.

Auf europäischer Ebene ist daran gedacht, einen europäischen Kinotag zu veranstalten, der europaweit das Medium Kino in das Bewußtsein der Bürger bringen soll. Die Überlegungen, wie dieser Tag in der Bundesrepublik Deutschland begangen werden soll, sind noch nicht abgeschlossen.

Bei der Vielzahl der Veranstaltungen, ihrer unterschiedlichen Struktur und der großen Zahl der Träger kann die Bundesregierung keine Angaben darüber machen, in welchem Umfange die Filmwirtschaft Mittel für das EFFJ aufwendet.

7. Welche besonderen Initiativen der Bundesregierung, der Bundesländer, der Fernsehanstalten, der Filmwirtschaft für das Europäische Film- und Fernsehjahr sind als permanente Veranstaltung geplant?

Es liegt im Wesen der Veranstaltung des besonderen Film- und Fernsehjahres 1988, daß die konkret auf das EFFJ abgestellten Projekte zunächst auf diesen Zeitraum bezogen sind.

Dennoch werden viele Vorhaben Anstoßwirkungen für die Zukunft haben. Eine Stärkung des Bewußtseins für die europäische Dimension film- und medienwirtschaftlicher Zusammenarbeit wird sicher auch günstige Voraussetzungen für die Fortentwicklung des europäischen audiovisuellen Sektors schaffen.

Der „Europäische Filmpreis" ist prinzipiell als dauerhafte Veranstaltung angelegt. Vorgesehen ist eine jährliche Auszeichnung für den europäischen Film, die abwechselnd von Jahr zu Jahr in den großen Filmmetropolen Europas oder den Europäischen Kulturstädten verliehen wird.

Als weiteres Beispiel wird die beabsichtigte Gründung des „Europäischen Dokumentarfilm-Instituts" in Nordrhein-Westfalen genannt, das vor allem die dokumentarische Kinematographie in den einzelnen europäischen Ländern unterstützen soll.

Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten ist festzustellen, daß sie sich nicht erst seit Beginn des Europäischen Film- und Fernsehjahrs in erheblichem Umfang „europäisch" engagieren. Sie werden dies in Zukunft sogar noch in verstärktem Maße tun, sei es in der EBU, sei es durch Kooperationen und Koproduktionen mit (west- und ost-)europäischen Rundfunkanstalten und Filmproduzenten, zum Beispiel in der „Europäischen Koproduktionsgemeinschaft für Fernsehprogramme", in der sich sieben Fernsehanstalten, darunter das ZDF, zusammengeschlossen haben.

II. Filmproduktion

8. Welches Finanzvolumen hat die Filmproduktion

   a) national,

Der Umsatz der deutschen Filmhersteller belief sich nach der letzten amtlichen Statistik des Statistischen Bundesamtes (1983) auf 836 Mio. DM. Davon betrug der Umsatz der Kinofilmhersteller 115 Mio. DM, der Umsatz der Fernsehfilmhersteller 470 Mio. DM und der Umsatz der übrigen Filmhersteller ca. 250 Mio. DM.

Die Zahl der hergestellten Filme mit einer Vorführdauer von mehr als 59 Minuten betrug dabei 326, die Zahl der hergestellten Filme unter 59 Minuten Vorführdauer betrug 9 251. Für 1987 schätzt die Filmförderungsanstalt (FFA) das Herstellungskostenvolumen der deutschen Kinospielfilme auf etwa 130 Mio. DM.

   b) europaweit,

Der Bundesregierung liegen keine Statistiken über das Finanzvolumen der Filmproduktion in den einzelnen Ländern Europas vor. Es dürfte sich nach Schätzungen der Filmförderungsanstalt auf mehr als 1 Mrd. DM belaufen. In Frankreich beträgt z. B. das Investitionsvolumen für den Spielfilm 1,8 Mrd. FF (ca. 540 Mio. DM), in Italien ca. 260 Mrd. Lire (= ca. 350 Mio. DM).

c) in den USA?

Die deutsche Botschaft in Washington hat auf Rückfrage mitgeteilt, daß genaue Angaben zum Finanzvolumen der US-amerikanischen Filmproduktion trotz Umfragen bei verschiedenen Stellen nicht erhältlich sind. Die Filmförderungsanstalt schätzt das Herstellungskostenvolumen für Spielfilme in den USA auf mindestens 3 Mrd. DM.

Die Angaben über die Zahl der in USA 1987 produzierten Kinofilme schwanken zwischen 463 und 578 Filmen (davon 155 Groß- und 423 unabhängige Produktionen). Als durchschnittliche Kosten werden dabei für Großproduktionen ca. 10 Mio. US-$ angegeben, für unabhängige Produktionen ca. 3 Mio. US-$.

9. Welche Marktanteile hat
   a) der deutsche Film in der Bundesrepublik Deutschland,
   b) der europäische Film in der Bundesrepublik Deutschland,
   c) der amerikanische Film in der Bundesrepublik Deutschland?

Der Marktanteil des deutschen Films in der Bundesrepublik Deutschland, gemessen am Verleihumsatz, ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle. In dieser Tabelle ist zugleich der Anteil des europäischen Films und des US-amerikanischen Films in der Bundesrepublik Deutschland ausgewiesen.

Jahr	D. v. H.	EG-Länder v. H.	USA v. H.	Sonstige v. H.
1982	11,3	26,1	55,4	7,2
1983	14,1	21,7	60,4	3,8
1984	16,8	14,2	65,8	3,2
1985	22,7	14,8	58,7	3,8
1986	22,1	12,1	62,5	3,3
1987	17,2	16,3	58,3	8,2

10. Welchen Marktanteil hat
    a) der deutsche Film in den USA,
    b) der europäische Film in den USA,
    c) sonstige nichtamerikanische Filme in den USA?

1987 waren nach Auskunft der deutschen Botschaft in Washington 97 v. H. aller in den USA gezeigten Filme amerikanischen Ursprungs. Ihr Anteil am Verleihumsatz ist nicht bekannt, doch dürfte dieser Anteil eher noch höher als 97 v. H. liegen.

Eine Aufschlüsselung der restlichen 3 v. H. auf Anteile europäischer oder anderer Länder ist nicht möglich.

Lediglich fünf deutsche Filme gelangten 1987 in den kommerziellen amerikanischen Verleih. Danach ist davon auszugehen, daß der deutsche Film in den USA einen Anteil von weit unter einem Prozent hatte.

11. Wie hat sich die Koproduktion im letzten Jahrzehnt entwickelt bei Filmprojekten mit
    a) deutscher Mehrheit und europäischem Partner,
    b) deutscher Minderheit und europäischem Partner,
    c) bei europäischen Produktionen mit amerikanischem Partner?

Die Entwicklung der Koproduktionen in den letzten zehn Jahren zeigt folgende Übersicht:

Herstellungsjahr	Koproduktionen mit europäischen Partnern				Koproduktionen mit amerikanischen Partnern			
	Gesamtzahl	davon majorit. deutsche Beteilig.	minorit. deutsche Beteilig.	50/50	Gesamtzahl	davon majorit. deutsche Beteilig.	minorit. deutsche Beteilig.	50/50
1978	9	2	6	1	–	–	–	–
1979	13	2	11	–	–	–	–	–
1980	24	8	15	1	1	1 Brasilien	–	–
1981	21	4	15	2	1	1 Kanada	–	–
1982	11	3	7	1	1	1 Kanada	–	–
1983	9	1	6	2	1	–	1 Mexiko	–
1984	15	10	5	–	–	–	–	–
1985	25	11	10	4	–	–	–	–
1986	19	11	7	1	3	–	2 USA	1 USA
1987	18	6	6	6	2	–	1 Kanada	1 Argentinien
	164	58	88	18	9	3	4	2

Die Statistik des Bundesamtes für Wirtschaft (BAW) über Koproduktionen weist für die Jahre 1978 bis 1987 insgesamt 164 Koproduktionen mit europäischen Partnern aus, wovon 58 Filme mit majoritärer, 88 Filme mit minoritärer und 18 Filme mit 50prozentiger deutscher Beteiligung hergestellt wurden.

Die Entwicklung in den einzelnen Jahren zeigt keinen einheitlichen Trend. Die in den Jahren 1978 bis 1980 ansteigende Tendenz bei den Koproduktionen mit europäischen Partnern setzte sich nicht fort. Der Rückschlag in den Jahren 1982 und 1983 konnte jedoch in der Folge wieder aufgeholt werden.

Während zunächst die Koproduktionen mit minoritärer deutscher Beteiligung überwogen, trat ab 1984 eine Wende zugunsten der majoritären deutschen Beteiligungen ein.

Mit den USA hat es 1986 zwei Koproduktionen mit minoritärer und eine mit 50prozentiger deutscher Beteiligung gegeben.

12. Wie viele Programmstunden bestreiten die Sender in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt mit Spielfilmen, wie verteilt sich dies auf
    a) die öffentlich-rechtlichen Anstalten,
    b) die privaten Fernsehanbieter?

    Welchen Anteil an den im Fernsehen in der Bundesrepublik Deutschland gezeigten Spielfilmen haben
    a) deutsche Produktionen,
    b) europäische Produktionen,
    c) Produktionen aus den USA?

    Welchen Anteil haben europäische Filmproduktionen am Spielfilmangebot im amerikanischen Fernsehen?

Nach den Auskünften, die der Bundesregierung von den Hauptanbietern erteilt worden sind, haben die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten und die Fernsehveranstalter privaten Rechts folgende Fernsehprogrammstunden mit Spielfilmen bestritten:

a) ARD (1986)			
im I. Programm	561		
in den III. Programmen	1 637	2 198	
ZDF (1987)			
II. Programm		527	
öffentlich-rechtliche Anstalten zusammen		2 725	(67 v. H.)
b) SAT 1 (1987)	890		
RTL-plus (1987)	451	1 341	(33 v. H.)
insgesamt		4 066	(100 v. H.)

Reduziert man die obigen Angaben über das Angebot der ARD-Anstalten auf abendfüllende Filme (1 600 m und mehr) des I. Fernsehprogramms und sondert man aus Gründen besserer Vergleichbarkeit acht Kurzspielfilme des ZDF mit einer Gesamtdauer von rund sechs Stunden aus, so errechnen sich für das restliche, nach Filmproduktionsländern aufgliederbare Programmangebot, gemessen an der Filmanzahl, folgende Herkunftsanteile:

Spielfilme aus	v. H.	v. H.
a) deutschsprachigen Produktionsländern (einschl. Kooperationen)	25,7	
b) Europa		55,9
c) den Vereinigten Staaten von Amerika		40,5
d) sonstigen Ländern		3,5
		100

Der genaue Anteil europäischer Filmproduktionen am Spielfilmangebot im US-amerikanischen Fernsehen ist der Bundesregierung nicht bekannt; er dürfte, entsprechend der Antwort auf die Frage 10, praktisch zu vernachlässigen sein.

Ein im Mai 1988 vorgelegter unveröffentlichter Bericht aus amtlicher ausländischer Quelle enthält die Aussage, nur 2 v. H. des Programmbedarfs der Fernsehsender in den Vereinigten Staaten werde durch Importe gedeckt.

13. a) Wie viele
— deutsche,
— europäische,
— US-Spielfilme
kommen als Videokassette auf den deutschen Markt?

Aus der nachfolgenden Übersicht der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) ergibt sich die Zahl und die Herkunft der 1987 für die öffentliche Vorführung in der Bundesrepublik Deutschland freigegebenen Spielfilmneuerscheinungen im Kino und auf Videokassette:

Land	Kinospielfilme	Spielfilme auf Video
Deutsche Reprisen	3	0
Bundesrepublik Deutschland	60	22
DDR	2	1
USA	144	460
Großbritannien	14	46
Frankreich	28	15
Italien	24	37
Hongkong	1	32
Japan	1	0
Kanada	0	27
UdSSR	3	0
Sonstige europäische	11	20
Sonstige ausländische	1	44
	292	704

b) Wie viele europäische Spielfilme kommen als Videokassette auf den amerikanischen Markt?

Eine Angabe über den Anteil der europäischen Filme am US-amerikanischen Videomarkt ist aus den in der Antwort auf Frage 10 dargelegten Gründen nicht möglich. Der Anteil nichtamerikanischer Produktionen in den USA am Videomarkt dürfte sich in der gleichen Größenordnung von weniger als 3 v. H. bewegen.

14. Wie viele deutsche Filme werden jährlich synchronisiert
    a) in nur eine Sprache,
    b) in mehrere Sprachen,
    c) in englisch, französisch, italienisch, spanisch, sonstige Sprachen?

    Wie viele amerikanische Filme werden jährlich synchronisiert
    a) in nur eine Sprache,
    b) in mehrere Sprachen,
    c) in welche Sprachen?

Diese Fragen lassen sich nicht exakt beantworten. Von 60 bis 65 jährlich in der Bundesrepublik Deutschland uraufgeführten Filmen sind etwa 15 bis 20 Koproduktionen, von denen jeweils für die Koproduktionspartner eine Originalfassung in deren Sprache hergestellt wird. Von den 40 bis 50 rein deutschen Filmen lassen nach Auskunft der Export-Union in etwa 20 v. H. der Fälle, d. h. bei 10 bis 15 Filmen jährlich, die deutschen Filmexporteure auf eigene Kosten englisch-sprachige Synchronfassungen für den Weltvertrieb herstellen. Synchronisationen deutscher Filme in andere Sprachen werden nicht von den deutschen Exporteuren, sondern nach Bedarf von den jeweiligen Lizenznehmern im Ausland vorgenommen. Es lassen sich daher keine verläßlichen Angaben über die Zahl und den Umfang der Synchronisation deutscher Filme in andere Sprachen machen. Hinzuweisen ist schließlich darauf, daß jedes Jahr zehn deutsche Filme von der Export-Union mit Mitteln des Ufi-Sondervermögens englisch untertitelt werden (Deutsche Reihe).

Die US-amerikanischen Filme werden in englischer Fassung exportiert und jedweils nach Bedarf von den Importeuren synchronisiert. Über die Zahl der Synchronisationen in die einzelnen Sprachen liegen der Bundesregierung keine Angaben vor. Für die Bundesrepublik Deutschland (s. zur Zahl die Antwort auf Frage 13) und für die größeren europäischen Länder ist davon auszugehen, daß praktisch alle US-amerikanischen Filme in die jeweilige Landessprache synchronisiert werden.

15. Das Grünbuch der EG geht davon aus, daß später einmal europäische Fernsehsender überall in Europa empfangen werden können.

    Wie wird sich das auf die Produktion von Spielfilmen in den verschiedenen Landessprachen auswirken?

    Wie wird sich dies auf die Produktion von Fernsehspielen auswirken?

Bei einer Zunahme der technischen Reichweite von Fernsehsendern in Europa erhöhen sich – in den Grenzen von Sprachbarrieren, Mentalitäts- und Kulturunterschieden – insbesondere:

- die Intensität des Wettbewerbs im Fernsehen,
- die Möglichkeiten der Fernsehveranstalter, ihre Programme gezielter auf besondere Programmpräferenzen des Publikums auszurichten,
- der Bedarf an zielgruppengerechtem Programmaterial.

Demnach kann man davon ausgehen, daß die Nachfrage der Fernsehveranstalter nach europäischen Spielfilmen und Fernsehspielen und in beiden Sparten auch die europäische Produktion auf weite Sicht deutlich ansteigen werden. Die Wirkungen, die daraus für die Produktion von Spielfilmen in den verschiedenen Landessprachen zu erwarten sind, lassen sich wegen des unbestimmten Zeithorizontes der geforderten Prognose sowie der Vielzahl und der Veränderlichkeit zu berücksichtigender Einflußgrößen nicht hinreichend sicher treffen. Vertretbar ist jedoch die Aussage, daß sich zunächst in denjenigen Sprachräumen besondere Chancen eröffnen dürften, die als erste zu gemeinsamen Fernsehmärkten neuer Dimension zusammenwachsen.

16. Das Filmförderungsgesetz in seiner Fassung von 1986 definiert neue Kriterien für den „deutschen Film".

    Wie soll die Legaldefinition für den „europäischen Film" lauten?

Die Definition des deutschen Films in § 15 des Filmförderungsgesetzes ist das Ergebnis eines Kompromisses, den die Bundesregierung während der Novellierung des Filmförderungsgesetzes im Jahr 1986 in Verhandlungen mit der Kommission der EG erzielte, nachdem diese ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der nach ihrer Meinung mit dem EG-Vertrag unvereinbaren Anknüpfung an die deutsche Staatsangehörigkeit von Filmmitwirkenden eingeleitet hatte.

Nachdem die EG-Kommission nach langen Auseinandersetzungen mit der Bundesregierung zugestimmt hatte, daß die Definition des deutschen Films an die deutsche Staatsangehörigkeit eines wichtigen Filmmitwirkenden anknüpfen darf, ist in Übereinstimmung mit der deutschen Filmwirtschaft eine Neudefinition des deutschen Films in § 15 des Filmförderungsgesetzes festgelegt worden. Diese trägt den deutschen filmwirtschaftlichen Interessen Rechnung. Die FFA hat in ihrem jüngsten Geschäftsbericht 1987 festgestellt, daß sich durch diese Definition keine nachteiligen Auswirkungen ergeben haben.

Bisher ist nicht erkennbar, daß eine Legaldefinition des „Europäischen Films" erforderlich ist. Der europäische Film ist prinzipiell die Summe der nationalen Filme sowie der europäischen Koproduktionen. Das Wesen und der Vorzug der europäischen Kultur liegt gerade in der Vielfalt der jeweiligen nationalen Ausprägung.

17. Verläuft die Produktion von Spielfilmen in den zwölf EG-Ländern nach vergleichbaren Bedingungen? Falls nicht, was wird die Bundesregierung tun, um solche Bedingungen herzustellen.

Die Bedingungen für die Filmproduktion sind in jedem EG-Land, schon bedingt durch die differierenden Standortgegebenheiten und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, aber auch durch die unterschiedliche Verbreitung der Sprache sowie die ungleiche Struktur und Bedeutung der einzelnen Filmwirtschaften außerordentlich verschieden.

Diese Unterschiede werden im Zuge der Vollendung des europäischen Binnenmarktes sicherlich an Bedeutung verlieren. Dabei wird es Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten sein, sicherzustellen, daß insgesamt günstige Rahmenbedingungen für die Produktion, Koproduktion und den Vertrieb von Filmen in Europa geschaffen werden und die Freiheiten des Waren- und Dienstleistungsverkehrs sowie des Personen- und Kapitalverkehrs in Europa uneingeschränkt zum Tragen kommen.

18. Was wird die Bundesregierung tun, um die Freizügigkeit der Arbeitsmöglichkeiten der in der Filmwirtschaft beschäftigten Filmarbeiter/innen, Regisseure/innen, Techniker/innen europaweit durchzusetzen?

Für die in der Filmwirtschaft beschäftigten Filmarbeiter/innen, Regisseure/innen, Techniker/innen ist die Freizügigkeit bzw. – bei selbständigen Betätigungen – die Niederlassungsfreiheit innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft uneingeschränkt gewährleistet; insbesondere können sich die Begünstigten aufgrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auf die einschlägigen Regelungen des Gemeinschaftsrechts auch vor nationalen Gerichten berufen. Zusätzliche legislative Maßnahmen zum Ausbau des Freizügigkeitsrechts sind nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich; soweit freiberufliche Betätigungen Hochschuldiplome voraussetzen sollten, wird über deren wechselseitige Anerkennung über eine – rechtliche, verbindliche – Richtlinie des Rates zur Zeit in der Gemeinschaft verhandelt.

19. Welche Kooperationsmöglichkeiten gibt es für europäische Filmproduktionen mit Drittländern, vor allem mit den USA, in bezug auf die Filmherstellung, die Synchronisation, das Film-Marketing schon heute?

    Welche zusätzlichen Entwicklungsmöglichkeiten sieht die Bundesregierung, und welche Initiativen wird sie in diesem Zusammenhang ergreifen?

Bereits in der Antwort auf Frage 11 wurde dargelegt, daß es mit den USA praktisch kaum Koproduktionen im Filmbereich gegeben hat.

Rechtlich ist dies allerdings nicht ausgeschlossen. Nach § 16 des Filmförderungsgesetzes gilt als deutscher Film auch ein Film, der mit einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt worden ist, wenn er erstens entweder den Vorschriften eines zwischenstaatlichen Abkommens über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen mit einem anderen Land entspricht oder, zweitens wenn ein solches Abkommen nicht vorliegt, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche deutsche finanzielle Beteiligung sowie eine dieser angemessene deutsche künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 v. H. aufweist.

Die Bundesregierung hat Koproduktionsabkommen mit den folgenden Ländern abgeschlossen:

Belgien, Brasilien, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, Israel, Italien, Jugoslawien, Kanada, Österreich, Schweden, Schweiz und Spanien.

Darüber hinaus hat es aufgrund der Bestimmung des § 16 Abs. 1 Nr. 2 des Filmförderungsgesetzes in den letzten Jahren Koproduktionen mit Ungarn, Mexiko, den Niederlanden und anderen Ländern, darunter den USA, gegeben.

Für die US-amerikanische Filmindustrie besteht umgekehrt offensichtlich das wesentliche Interesse daran, einen rein amerikanischen Film herzustellen. Hierfür werden durchaus Produktionsstätten in anderen Ländern benutzt, ebenso arbeiten eine Reihe europäischer Regisseure oder Filmschaffender in den USA an der Herstellung eines amerikanischen Films. Von beiden Seiten wird in solchen Fällen im allgemeinen die Herstellung von Koproduktionen vermieden, wobei Großbritannien eine Ausnahme darstellt.

Eine Beschränkung bei der Kooperation mit Drittländern oder bei der Herstellung von Synchronfassungen besteht nach deutschem Recht darüber hinaus nicht. Die Entwicklung einer gemeinsamen Film-Marketing-Einrichtung für Drittländer durch alle europäischen Filmnationen erscheint trotz der unterschiedlichen Höhe der öffentlichen Finanzausstattung der bisherigen nationalen Exportvertretungen überlegenswert. Mit Frankreich sind bei den jüngsten Abkommensverhandlungen erste gemeinsame Überlegungen hierüber angestellt worden.

20. Wie und in welchem Umfang wird die Produktion von Filmen staatlich subventioniert

a) in der Bundesrepublik Deutschland,

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Filmproduktion mit Mitteln des Bundes und einzelner Länder unterstützt, wobei es zum Teil um wirtschaftliche Filmförderung, zum Teil ausschließlich um kulturelle Filmförderung geht.

Für die wirtschaftliche Filmförderung des Bundes standen aufgrund des am 18. November 1986 novellierten Filmförderungsgesetzes im Jahr 1987 aus der Filmabgabe der Filmtheater und der Videotheken knapp 23 Mio. DM zur Verfügung. Die Filmförderungsanstalt verfügte durch eine Teilauflösung von Rückstellungen, durch die Übertragung ungebundener Haushaltsmittel aus dem Vorjahr sowie aus Darlehenstilgungen über weitere ca. 8 Mio. DM.

Von diesen 31 Mio. DM wurden knapp 70 v. H. für die Förderung der Filmproduktion verwendet, d. h. ca. 21,5 Mio. DM.

Ferner verfügte die FFA über 8 Mio. DM, die die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten aufgrund des 4. Film-Fernsehabkommens der FFA für die Filmproduktionsförderung zur Verfügung stellten.

Insgesamt hatte die Filmförderungsanstalt daher aufgrund des Filmförderungsgesetzes ca. 30 Mio. DM für die Förderung deutscher Filmproduktionen zur Verfügung.

Im Rahmen der kulturellen Filmförderung des Bundes fördert der Bundesminister des Innern die Filmproduktion durch Vergabe von Preisen und Prämien. 1987 wurden hierfür 7,95 Mio. DM bereitgestellt (ferner 550 000 DM für Filmtheaterprämien).

Die Bundesländer gaben nach der im Sonderheft der Kultusministerkonferenz Nummer 40 über die Ausgaben der Länder für Film und Filmförderung 1984 bis 1986 veröffentlichten Übersicht im Jahre 1986 ca. 70 Mio. DM für die Filmförderung aus. Von diesen Mitteln floß jedoch nur ein Teil in die Förderung der Filmproduktion, ein großer Teil dieser Mittel ging z. B. an Ausbildungsstätten, Filmtage und Filmwochen.

Für die kulturelle Filmförderung gaben Hamburg und Nordrhein-Westfalen an ihre Filmbüros einen Betrag von zusammen 5 Mio. DM. Für das Kuratorium des Jungen Deutschen Films brachten alle Bundesländer einen Betrag von ca. 2 Mio. DM auf.

Für die wirtschaftliche Filmförderung (Filmproduktion, Filmtheaterförderung) wird ein Betrag von ca. 30 Mio. DM ausgewiesen (davon Bayern 13,3 Mio. DM, Berlin 15 Mio. DM, Hamburg 2,3 Mio. DM).

b) in Frankreich,

Nach dem Bericht des Centre National de la Cinématographie förderte der französische Staat 1987 die Spielfilmproduktion mit folgenden Mitteln:

Subventionen und Garantien	125 Mio. FF
Selektive Hilfe	85 Mio. FF
Spielfilmsubventionen	307 Mio. FF
Zusammen	517 Mio. FF

Außerdem wurden zusätzliche Mittel eingesetzt in Höhe von 232 Mio. FF für die Filmtheaterförderung und in Höhe von 364 Mio. FF für audiovisuelle Produktionen im Fernsehen.

Die Mittel für diese Filmförderung wurden wie folgt aufgebracht:

Filmtheaterabgabe	485 Mio. FF
Steuern auf die Einnahmen der Fernsehanstalten	192 Mio. FF
Haushaltsmittel	90 Mio. FF
Zusammen	767 Mio. FF

Eine zusätzliche Steuer auf Einnahmen der Fernsehanstalten für audiovisuelle Programme erbrachte einen Betrag von 356 Mio. FF.

Mit diesen Mitteln wurden 133 Spielfilme hergestellt, davon 96 rein französische und 37 Koproduktionen, darunter 17 Koproduktionen mit majoritärer französischer Beteiligung. Das Investitionsvolumen der Produktion von Spielfilmen belief sich 1987 auf 1,879 Milliarden Francs.

c) in Italien,

Für Italien lassen sich keine exakten Summen für die Förderung der Filmproduktion angeben. Die Förderung für programmfüllende Spielfilme erfolgt einmal dadurch, daß der Produzent fünf Jahre lang nach Start eines Films im Kino 13 v. H. des Kartenverkaufserlöses für sich behalten kann. Damit kann er die Darlehen tilgen, die in großem Umfang von der Banco de Lavoro an die Hersteller von Filmen gewährt werden. Darüber hinaus wird die Filmproduktion vom italienischen Staat durch die Vergabe von 20 Preisen in Höhe von je 200 Mio. Lire (= ca. 337 000 DM) unterstützt. Seit 1985 können ferner alle in der Filmwirtschaft tätigen Unternehmen ihren Gewinn bis zu 70 v. H. abschreiben, vorausgesetzt, die Summe wird neuen nationalen Filmproduktionen zugeleitet.

Schließlich wurde 1985 ein „Muttergesetz" zur Förderung kultureller Veranstaltungen verabschiedet, aus dem in den kommenden drei Jahren, also auch für 1987, ca. 25 v. H. des Etats, d. h. ca. 200 Mrd. Lire (= ca. 3,37 Mio. DM) für die Filmförderung zur Verfügung stehen. Das vorgesehene Filmgesetz ist bisher noch nicht verabschiedet worden.

1985 erreichte die Produktion von Langfilmen in Italien ihren bisherigen Tiefpunkt (81 italienische Filme und fünf Koproduktionen). 1986 ist die Produktion wieder auf 99 italienische Filme und 15 Koproduktionen angestiegen. 1987 erreichte die Produktion insgesamt 116 Filme, davon sieben Filme in Koproduktion mit Frankreich. Insgesamt wurden 1987 in Italien ca. 260 Mrd. Lire (= ca. 350 Mio. DM) für die Herstellung von Filmen investiert.

In den letzten Jahren sind die öffentlichen und privaten Fernsehanstalten die Hauptfinanziers der italienischen Filme geworden. Es gibt praktisch kaum einen italienischen Produzenten, der einen Film ohne wesentliche finanzielle Beteiligung des Fernsehens herstellen kann.

d) in Großbritannien,

In Großbritannien wurde 1984 die bis dahin bestehende Filmabgabe (Eady Levy) abgeschafft und damit auch die entsprechende Subvention des britischen Films. Ebenso wurden die bis dahin bestehenden Steuerbegünstigungen weitgehend gestrichen.

Der Staat hat sich also aus der Förderung der britischen Filmproduktion weitgehend zurückgezogen.

An öffentlichen Mitteln für die Unterstützung der britischen Filmproduktion erhält lediglich die British Screen Finance, die Nachfolgerin der National Film Finance Corporation, eine privatrechtlich organisierte Gesellschaft, eine Unterstützung von 1,5 Mio. Pfund (= ca. 4,5 Mio. DM) vom Department of trade and industry.

Im übrigen erwartet der englische Staat, daß diese Gesellschaft ihre Geldmittel von anderen Partnern, wie Channel 4, Rank usw. erhält.

Als Ergebnis ist die britische Filmproduktion zunächst erheblich zurückgegangen. Von 55 produzierten Filmen im Jahre 1985 ging sie auf 37 Filme im Jahre 1986 zurück. Dementsprechend sanken die Filminvestitionen von 260 Mio. Pfund 1985 auf 156 Mio. Pfund 1986.

Im übrigen wurde ein großer Teil der Filme mit Hilfe der öffentlichen und privaten Fernsehgesellschaften und mit dem Einsatz amerikanischen Kapitals finanziert.

e) in den übrigen EG-Mitgliedstaaten?

Ist daran gedacht, die Filmförderung künftig europaweit zu vereinheitlichen?

Welche Politik verfolgt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang?

Über die Filmförderung in den übrigen EG-Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung keine zuverlässigen Übersichten vor. In Dänemark, den Niederlanden, Belgien und Irland wird die Filmförderung überwiegend als kulturelle Aufgabe angesehen. Über die Filmförderungssysteme in Spanien, Portugal und Griechenland liegen keine Informationen vor. Die Bundesregierung hat sich in der Vergangenheit gegen eine europaweite Vereinheitlichung der Filmförderung ausgesprochen und sich demgegenüber für eine Stärkung der jeweiligen nationalen Förderinstrumente und für eine europäische Öffnung – auf der Basis der Gegenseitigkeit – eingesetzt. Die Bundesregierung hat sich jedoch aus übergeordneten Gründen europäischer kultureller Solidarität bilateralen oder multilateralen europäischen Maßnah-

men nicht verschlossen. Der Erhalt nationaler Filmpolitik und die Bewahrung des deutschen Films setzen auch eine konstruktive und leistungsstarke Mitwirkung der Bundesrepublik Deutschland an europäischer multilateraler Filmpolitik und Filmförderung voraus.

Die Haltung der Bundesregierung zu kulturwirtschaftlichen Aktivitäten auf EG-Gemeinschaftsebene ist – bedingt durch die föderale Struktur der Bundesrepublik Deutschland – weitgehend durch die Haltung der Bundesländer mitbestimmt. Die Bundesländer geben im Hinblick darauf, daß der EWG-Vertrag keine Handlungsermächtigung für den Bereich der Kulturpolitik enthält, bei Kommissionsvorschlägen, die im Grenzbereich zwischen Kultur und Wirtschaft angesiedelt sind, zwischenstaatlichen Abkommen den Vorzug. Der Vorteil dieses Aktionsrahmens ist, daß er auch Drittländern offensteht und inbesondere die Einbeziehung der deutschsprachigen Länder in die Zusammenarbeit ermöglicht.

Auf einer solchen zwischenstaatlichen Basis wird gegenwärtig im Europarat über die Errichtung eines Europäischen Fördersystems für Produktion, Koproduktion und den Vertrieb von kreativen Filmen und audiovisuellen Werken, „EURIMAGE" (der sog. Léotard-Initiative) verhandelt. Über einen deutschen Beitritt zu diesem System ist noch nicht entschieden.

III. Filmverleih

21. Welche Anteile auf dem deutschen Markt hat
    a) der deutsche Verleih,
    b) der europäische Verleih,
    c) der US-amerikanische Verleih?

    Welche Marktstellung hat andererseits der europäische Verleih auf dem amerikanischen Markt?

Der Marktanteil der deutschen, europäischen bzw. amerikanischen Filme in der Bundesrepublik Deutschland, gemessen an Verleiheinspielergebnissen, ergibt sich aus der Antwort zu Frage 9.

Über den Marktanteil von Verleihfirmen, die in ausländischem Besitz sind, liegen statistische Einzelangaben nicht vor; praktisch alle 63 in der Bundesrepublik Deutschland operierenden Verleihfirmen sind Firmen deutschen Rechts. Auf dem deutschen Verleihmarkt sind also praktisch ausschließlich deutsche Verleihfirmen tätig. Der Marktanteil amerikanischer Filme wird im übrigen nicht ausschließlich durch Verleihfirmen, die Tochtergesellschaften amerikanischer Muttergesellschaften sind, erwirtschaftet, vielmehr auch durch Verleihfirmen, deren Kapital in deutschem Besitz ist.

Aus der Antwort zu Frage 9 ergibt sich, daß der Anteil des europäischen Films in den USA unter 3 v. H. beträgt. Es ist davon auszugehen, daß diese 3 v. H. überwiegend von amerikanischen Verleihunternehmen nach Ankauf der Lizenzrechte in den USA vertrieben werden und nicht von europäischen Verleihfirmen.

22. Gibt es hinsichtlich des Filmverleihs auf dem europäischen Markt gleiche staatliche Rahmenbedingungen in den jeweiligen Staaten?

Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Filmverleihunternehmen in den einzelnen europäischen Ländern sind ebenso verschieden wie die Rahmenbedingungen für die Filmproduktion.

23. Beabsichtigt die Bundesregierung besondere Fördermaßnahmen, um solche Verleihunternehmen zu stärken, die deutsche und europäische Filme besonders fördern?

Nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Filmförderungsgesetzes in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Filmförderungsgesetzes werden Zuschüsse oder zinslose Darlehen für besondere Vertriebsmaßmahmen gewährt, wenn der Gegenstand des Geschäftes der Verleih- oder Vertriebsunternehmen mindestens zu 51 v. H. in dem Absatz deutscher (bzw. europäischer) Filme besteht.

Im Ufi-Sondervermögen waren im Jahre 1987 400 000 DM an Mitteln für die Förderung von Filmverleihern eingestellt, die den o. g. Voraussetzungen des § 54 Abs. 1 Nr. 2 des Filmförderungsgesetzes entsprechen. Die Hilfen werden als zinslose unbedingt rückzahlbare Darlehen gewährt.

Darüber hinaus ist eine besondere Absatzförderung nach § 53 Abs. 5 des Filmförderungsgesetzes und nach dem deutsch-französischen Abkommen über die Förderung des Absatzes von Filmen vom 5. Dezember 1984, verlängert durch Vereinbarung vom 24. November 1987, für in der Regel sechs koproduzierte und von bis zu sechs nationalen französischen Filmen vorgesehen.

Die Bundesregierung wird prüfen, ob auch mit anderen Ländern (z. B. Österreich, Schweiz) eine solche spezielle Absatzförderung eingeführt werden soll.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung Gespräche mit der Filmwirtschaft aufnehmen, um zu klären, wie gerade der Verleih deutscher Filme im In- und Ausland verbessert werden kann.

24. In Hamburg läuft in diesen Monaten ein von der EG mitfinanziertes Pilotprojekt für eine besondere europäische Verleihförderung von low-budget Filmen an.

Wie beurteilt die Bundesregierung dieses Projekt? Ist sie bereit, dieses Projekt auch mit nationalen Mitteln zu unterstützen?

Das Pilotprojekt für eine besondere europäische Verleihförderung von low-budget-Filmen (Gründung eines „Europäischen Distributionsbüros“ in Hamburg) ist eines aus einer Vielzahl von Projekten des MEDIA-Programms, das die EG-Kommission in eigener Verwaltungs- und Haushaltskompetenz durchführt und zum Teil mitfinanziert. Erst nach Ablauf der Pilotphase von zwei Jahren werden die Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen beurteilt werden können und wird über Folgefinanzierungen zu entscheiden sein.

Das Pilotprojekt der Gründung eines Europäischen Distributionsbüros in Hamburg ist in der EG-Arbeitsgruppe „Kulturfragen" als ein Projekt des MEDIA-Programms von der deutschen Delegation unterstützt worden.

Die Bundesregierung hat sich im übrigen – wie auch die übrigen EG-Mitgliedstaaten – eine grundsätzliche Stellungnahme zu den Projekten des MEDIA-Programms vorbehalten. Erst bei konkreten Aktionsvorschlägen der KOM an den Ministerrat wird die Haltung der Bundesregierung festgelegt werden.

Wegen der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel sieht die Bundesregierung gegenwärtig keine Möglichkeit, das Hamburger Projekt aus dem Bundeshaushalt zu unterstützen.

25. Welche Kooperationsmöglichkeiten europäischer Länder gegenüber Drittländern bestehen bereits, welche sind denkbar? Welche Initiativen beabsichtigt die Bundesregierung?

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß andere europäische Länder Verleih-Kooperationsverträge mit Auswirkung auf Drittstaaten abgeschlossen hätten. Sie hat nur einen Vertrag über die Absatzförderung mit Frankreich abgeschlossen.

Die Bundesregierung hat aber bereits Anfang 1985 auf EG-Gemeinschaftsebene Kooperationsvorschläge für eine Zusammenarbeit auf Drittmärkten unterbreitet (EG – Ratsdokument 6390/85). Sie hatte z. B. die Errichtung einer Art „Europäischer Kooperationsbörse" vorgeschlagen, in deren Rahmen u. a. auch Maßnahmen der Gemeinschaftswerbung auf Binnen- und Drittmärkten beraten werden sollten. Gleichzeitig hatte die Bundesregierung angeregt, zur Förderung des Filmabsatzes verstärkt Filmwochen und gemeinsame Veranstaltungen der EG-Mitgliedstaaten in Drittstaaten – und zwar zunächst zwei bis dreimal jährlich – an filmwirtschaftlich besonders interessanten Plätzen durchzuführen.

Ein Instrument gemeinschaftlicher Absatzförderung für den europäischen Film in Drittmärkten könnte durchaus eine gemeinsame Repräsentanz der jeweils in den einzelnen Mitgliedstaaten für den Auslandsvertrieb zuständigen Organisationen sein (Export-Union des deutschen Films, Unifrance, Unitalia). Die Bundesregierung wird – nach Abstimmung mit der Filmwirtschaft – prüfen, in welcher Form und in welchem Rahmen ein solches Projekt auf EG-Ebene möglicherweise durchgeführt werden kann.

IV. Abspiel

26. Sind auf dem deutschen Markt Filmtheaterbesitzer/innen tätig, die sich auf ausländisches Kapital stützen? Wie hoch ist deren Zahl? Wie hoch ist ihr Marktanteil?

Investitionen im Bereich Filmtheater, Fernsehen, Kunst usw. sind in dem Sammelbegriff „Sonstige Dienstleistungen" in der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Bestandsstatistik (basierend auf den Bilanzangaben der Unternehmen) enthalten. Nach

der Bestandsstatistik (per 31. Dezember 1986) belaufen sich die ausländischen Direktinvestitionen in der Bundesrepublik Deutschland bei den „Sonstigen Dienstleistungen" insgesamt auf 2085 Mio. DM. Der Anteil der Investitionen im Bereich Filmtheater ist äußerst gering. Statistische Einzelangaben liegen nicht vor.

27. Arbeiten private Fernsehanstalten beim Abspiel von Spielfilmen mit ausländischem Kapital, und aus welchen Ländern stammt dies?

Von den privaten Fernsehveranstaltern stützen bisher zwei Unternehmen ihr Programmangebot wesentlich auf Spielfilme. Am Gesellschaftskapital eines dieser beiden Unternehmen, der RTL-plus, ist die Compagnie Luxembourgoise de Télédiffusion (CLT) mit 46,1 v.H. beteiligt. Die Hauptgesellschafter der CLT bzw. ausländische Träger von Hauptgesellschaftern der CLT sind in den EG-Ländern Frankreich, Luxemburg und Belgien ansässig.

Informationen über etwaige ausländische Kredite liegen der Bundesregierung nicht vor.

28. Bestehen für Filmtheaterbesitzer/innen überall in Europa vergleichbare staatliche Rahmenbedingungen? Was gedenkt die Bundesregierung zu tun, um solche Filmtheater besonders zu fördern, die sich schwerpunktmäßig für deutsche und europäische Filme einsetzen?

Die Rahmenbedingungen für die Tätigkeit von Filmtheatern sind in jedem europäischen Staat unterschiedlich. In einzelnen Ländern, z. B. in Frankreich, gibt es gesetzliche Schutzvorschriften für Filmtheater gegenüber der Ausstrahlung von Fernsehfilmen oder Quotenregelungen zugunsten des nationalen Films. In einzelnen Ländern, so z. B. in Frankreich und in der Bundesrepublik Deutschland, gibt es auch besondere Förderungshilfen für Filmtheater. Eine Harmonisierung der unterschiedlichen Regelungen in Europa auf EG-Ebene wird von der Bundesregierung nicht befürwortet.

Im nationalen Bereich hat die Bundesregierung durch das Erste Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2040) eine erhebliche Entlastung der Filmtheater von der Filmabgabe und eine ganze Reihe von Verbesserungen bei der Filmtheaterförderung durchgeführt.

Bei der Gewährung von zinslosen Darlehen an Filmtheater für Modernisierungsmaßnahmen aus Mitteln des Ufi-Sondervermögens werden Filmtheatern, die mindestens 15 v. H. der Filmvorführungen oder mindestens 20 v. H. des Jahresumsatzes mit deutschen Filmen erzielen, zwei tilgungsfreie Jahre eingeräumt.

Die Filmprogrammpreise des BMI für Filmtheater (1987, 640000 DM) werden für Jahresfilmprogramme vergeben, die einen besonders hohen, einen hohen bzw. angemessenen Anteil guter deutscher Filme aufweisen.

V. Kulturvorbehalt

29. Der nationale Film in Europa ist an die Nationalsprachen der EG gebunden und unterliegt deshalb dem Kulturvorbehalt der Römischen Verträge.

    Welche Abgrenzungskriterien zum Schutz des deutschen Films macht die Bundesregierung in Brüssel geltend, um das Kulturgut „Deutscher Film" zu erhalten?

Die Kulturpolitik fällt in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Allerdings ist der Film nicht nur ein Kulturgut, sondern zugleich auch ein Wirtschaftsgut, so daß insoweit die Vorschriften des EWG-Vertrages anwendbar sind.

Die EG-Kommission hatte im Jahr 1985 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen der Definition des deutschen Films in § 15 des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Filmförderungsgesetzes eingeleitet, weil diese Definition nach ihrer Auffassung gegen die grundlegenden Prinzipien der Freizügigkeit für Arbeitnehmer und des freien Dienstleistungsverkehrs in der Gemeinschaft (Artikel 7, 48, 52, 59 Abs. 1 und Artikel 62 des EWG-Vertrags) verstößt, die eine Diskriminierung von Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten verbieten. Auch im Hinblick auf die kulturelle Dimension der Filmindustrie seien hiervon keine Ausnahmen zulässig. Die Kommission hatte entsprechende Verfahren auch gegen mehrere andere Mitgliedstaaten eingeleitet.

Die Bundesregierung ist auf das an alle diese Mitgliedstaaten gerichtete Angebot der EG-Kommission eingegangen, das Vertragsverletzungsverfahren bei Wahrung ihres Rechtsstandpunktes unter den folgenden Bedingungen auszusetzen:

— wenn der Mitgliedstaat die Anwendbarkeit des Vertrages in diesem Bereich ausdrücklich anerkennt,

— wenn die Zahl der Vorbehalte für eigene Staatsangehörigkeit auf nur eine Person reduziert wird,

— wenn der Mitgliedstaat sich verpflichtet, daß auch dieser letzte Vorbehalt bis 1992 beseitigt wird.

Sie hat der EG-Kommission mitgeteilt, daß sie mit ihr darin übereinstimmt, daß die im Filmförderungsgesetz vorgesehenen Beihilfen nicht allein deshalb vom Anwendungsbereich des EWG-Vertrages ausgenommen sind, weil die Filmwirtschaft zugleich eine bedeutende kulturelle Dimension besitzt, und daß die Regelung des § 15 des Filmförderungsgesetzes bis zum 31. Dezember 1992 befristet ist.

Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die betroffenen Mitgliedstaaten mit der EG-Kommission eine Klärung herbeiführen, unter welchen Voraussetzungen die jeweiligen nationalen Filmförderungssysteme fortgeführt werden können.

30. Welche Abgrenzungskriterien für den „Europäischen Film" sollten gelten, um die schwächere europäische Filmproduktion gegenüber Anbietern von Spielfilmen aus Drittländern, insbesondere den USA, zu sichern?

Der Begriff „europäischer Film" ist als Abgrenzungskriterium gegenüber US-amerikanischen Filmen nicht geeignet. Ein europäischer Film ist ein nationaler, in einem Land Europas hergestellter oder ein mit anderen europäischen Ländern koproduzierter Film.

31. Gibt es im Hinblick auf den gemeinsamen Europäischen Markt für das Kulturgut „Deutscher Film" besondere urheberrechtliche Probleme?

Zur Zeit gibt es für den deutschen Film nach der Definition des § 15 Abs. 2 des Filmförderungsgesetzes keine urheberrechtlichen Probleme. Die Filmförderungsanstalt hat gerade in ihrem Geschäftsbericht festgestellt, daß Schwierigkeiten mit der neuen Legaldefinition des „Deutschen Films" nicht erkennbar geworden sind.

Urheberrechtliche Probleme können sich in Zukunft wegen der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes im Hinblick auf den freien Dienstleistungsverkehr für die sogenannten Zweitverwertungsrechte (Kabelweiterverbreitung, Auswertung der Filme durch Video) ergeben. Dies betrifft aber nicht speziell den deutschen Film, sondern gilt für alle Produktionen der EG-Mitgliedstaaten.

32. Wer – der Bund oder die Länder – macht die nationalen Vorbehalte für das Kulturgut „Deutscher Film" geltend? Schafft die wachsende Regionalisierung der Praxis der Filmförderung in der Bundesrepublik Deutschland – Stichwort: Länderfilmförderungen – im Hinblick auf die Verteidigung des Kulturgutes „Deutscher Film" besondere Probleme?

Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im „EG-Kulturministerrat" wird grundsätzlich von der Bundesregierung wahrgenommen. Das Gesetz zur Einheitlichen Europäischen Akte vom 28. Februar 1986 vom 19. Dezember 1986 (BGBl. II S. 1102) gibt dem Bundesrat verstärkte Mitwirkungsrechte im innerstaatlichen Entscheidungsverfahren zu Vorhaben der Europäischen Gemeinschaft. Die Beteiligung des Bundesrates und der Länder bei EG-Vorhaben richtet sich nach der Bund-Länder-Vereinbarung vom 17. Dezember 1987. Das hier vereinbarte Verfahren ist Ausdruck der Überzeugung, daß der Integrationsprozeß nur im grundsätzlichen Konsens und in enger Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern vorangebracht werden kann.

Die Bundesregierung hat ihre wirtschaftliche Filmförderung nach dem Filmförderungsgesetz der EG-Kommission notifiziert. Dabei ist auch die neue Definition des deutschen Films gemäß § 15 des Filmförderungsgesetzes notifiziert und von der EG-Kommission genehmigt worden. Da die Bundesländer bei ihrer Filmförderung die Definition des deutschen Films nach dem FFG zugrunde legen, sind bisher besondere Probleme im Hinblick auf die Verteidigung des „Deutschen Films" gegenüber der EG nicht aufgetreten.

33. Ist daran gedacht, innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aber auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft, bestimmte Quoten festzulegen für gefährdete nationale bzw. europäische Filmproduktionen

    a) bei den Kinos,

Die Bundesregierung beabsichtigt nicht die Einführung von Quoten für die Vorführung von nationalen oder europäischen Spielfilmen in Filmtheatern. Sie ist daran schon durch die Unterzeichnung des OECD-Code of Liberalisation of Current Invisible Operations im Dezember 1961 und durch Artikel IV des GATT-Vertrags rechtlich gehindert.

    b) bei öffentlich-rechtlichen wie bei privaten Fernsehanbietern?

Bei der Erörterung des Entwurfs einer EG-Richtlinie über die Ausübung der Rundfunktätigkeit im Binnemarktrat am 22. März 1988 in Brüssel hat die Bundesregierung nach Abstimmung mit den Ländern den Standpunkt eingenommen, über das politische Ziel, die europäische Programmindustrie zu stärken, bestehe Einvernehmen, doch halte man weder die Richtlinie für den richtigen Regelungsort noch starre prozentual festgelegte Quoten ein für alle Mitgliedstaaten geeignetes Mittel. Die deutsche Seite hat vorgeschlagen, in der Richtlinie entweder ganz auf Quotenregelungen zu verzichten oder durch Vorschreiben eines „angemessenen Anteils" europäischer Produktionen am Gesamtprogramm für das kulturpolitische Ziel der Förderung der europäischen Film- und Fernsehindustrie ein gemeinsames Bekenntnis abzulegen.

34. Ist daran gedacht, Hilfen zu gewähren, um durch die Herstellung fremdsprachiger Fassungen, die im übrigen EG-Bereich eingesetzt werden können, den gefährdeten nationalen Film zu fördern und ihm bessere Wettbewerbschancen gegenüber den Filmproduktionen aus den USA zu geben?

Nach dem durch das Erste Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2040) neugefaßten § 53 Abs. 1 Nr. 2 des Filmförderungsgesetzes kann die Filmförderungsanstalt bereits Förderungshilfen für die Herstellung von Fremdsprachenfassungen deutscher Filme für den Auslandsvertrieb gewähren.

35. Ist daran gedacht, eine besondere Vertriebsförderung für europäische Filme zu gewähren?

Die EG-Kommission unterstützt im Rahmen des von ihr durchgeführten MEDIA-Programms unter anderem folgende Pilotprojekte zur Förderung des Vertriebs europäischer Filme:

— das in Frage 24 angesprochene Projekt eines „Europäischen Distributionsbüros" für low-budget-Filme, das es europäischen Filmen ermöglichen soll, auf dem großen Binnenmarkt vertrieben zu werden,

— einen „Europäischen Fonds für Mehrsprachigkeit in den audiovisuellen Medien", der eine Finanzierungshilfe bei Untertitelung und Synchronisation leisten soll.

Im Rahmen des möglicherweise im Europarat einzurichtenden europäischen Fonds „EURIMAGE" (sog. Léotard-Initiative) ist auch eine Vertriebsförderung für europäische Filme vorgesehen.

36. Ist daran gedacht, die Aus- und Fortbildung der in der Filmwirtschaft Tätigen über nationale Grenzen hinweg zu regeln, um die europäische Filmkultur zu stärken?

Sowohl in der Mitteilung der EG-Kommission „Neue Impulse für die Aktion der europäischen Gemeinschaft im kulturellen Bereich" vom 14. Dezember 1987 als auch in dem zur Zeit auf EG-Ebene diskutierten Blaubuch der französischen Regierung für ein Europa der Erziehung und der Kultur gibt es Vorschläge für die Aus- und Weiterbildung in den Bild- und Tonberufen über die nationalen Grenzen hinweg.

Die EG-Kulturminister haben bei ihrer Tagung am 27. Mai 1988 im Zusammenhang mit der Berufsbildung die wachsende Bedeutung unterstrichen, die u. a. die Berufe im Bereich Bild- und Tontechnik haben.

Die Bundesregierung ist mit den Bundesländern der Auffassung, daß eine qualifizierte Ausbildung in den Bild- und Tonberufen – auch im europäischen Rahmen – eine Voraussetzung für effiziente europäische Filmarbeit ist.

Die von der EG-Kommission unterbreiteten Vorschläge, als vorrangige Maßnahme ein europäisches Netz für die Kooperation der Einrichtungen für Berufe des audiovisuellen Bereichs mit dem Ziel zu schaffen, vorwiegend die Fachausbildung zu entwickeln und auf die Dimensionen des europäischen Kulturmarktes zu erweitern, erscheinen der Bundesregierung noch nicht spruchreif.

Derzeit sind noch keinerlei nationale Erfahrungen als Grundlage für die EG-Initiative verfügbar. Eine staatlich geregelte Ausbildung im Bereich der Bild- und Tonberufe existiert derzeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht. Auf Veranlassung der Bundesregierung prüft jedoch gegenwärtig das Bundesinstitut für Berufsbildung, ob Ausbildungs- oder Fortbildungsregelungen u. a. für die Berufe Cutter, Bildmischer, Maskenbildner, Requisiteure zu schaffen sind. Ergebnisse sind frühestens Ende 1988 zu erwarten. Für den Beruf „Tontechniker" ist seitens der Rundfunk- und Fernsehanstalten ein Bedarf nach staatlicher Regelung ausdrücklich verneint worden.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 231967
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333